

# Förderverein



## Satzung des Fördervereins der St.-Konrad-Schule, Neuss-Gnadental, vom 22.01.2007

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen „Förderverein der St.-Konrad-Schule, Neuss–Gnadental.“. Der Sitz des Vereins ist Neuss - Gnadental. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die St.-Konrad-Schule in Neuss – Gnadental und ihre Schüler zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Finanzierung oder finanzielle Unterstützung der Anschaffung oder Erhaltung von Sachmitteln, die geeignet sind die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Ferner wird die Durchführung von Schulveranstaltungen gefördert die eben diesen Zielen dienlich sind. Als weitere Unterstützung kommt die Anschaffung von Büchern, Lehrmitteln, Werkmaterialien und audiovisuellen Medien und Geräten in Betracht. Auch Schulsport und Schulwanderungen sollen gefördert werden. Bedürftigen Schüler(innen) soll die Teilnahme an Ausflügen und Fahrten der Schule ermöglicht werden. Die Kosten der Präventionsveranstaltung gegen sexuellen Missbrauch werden zumindest bezuschusst. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Schulpflegschaft und Schulleitung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Einnahmen fließen ausschließlich den o.g. Zwecken zu. Angeschaffte Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der St.-Konrad-Schule nur leihweise kostenlos zur Verfügung gestellt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird sie abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen.
3. Mitgliedschaft endet durch: **a.** schriftlich mitgeteilten Austritt zum Ende eines Schuljahres, **b.** Tod, **c.** Ausschluss.
4. Mitglieder die ihrer Beitrittsverpflichtung nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gemäß § 7 ausgeschlossen werden. Dagegen kann der Betroffene schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung z.Hd. des Vorstandsvorsitzenden (w/m) oder dessen Vertreter (w/m) einlegen, die gemäß § 6 Nr.2 über den Einspruch entscheiden.
5. Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Beträge nach Ende der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen.

### § 4 Beiträge

Zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen Beiträge und Spenden. Der Jahresbeitrag für das folgende Geschäftsjahr wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 7 beschlossen und zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (Beginn des Schuljahres) den Mitgliedern bekannt gegeben. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens nach Ablauf von 3 Monaten zu entrichten. Ein Familienbeitrag entsteht durch die Tatsache dass beide Erziehungsberechtigten Mitglied werden, aber trotzdem nur einmal der Beitrag entrichtet werden muss.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind **a.** die Mitgliederversammlung **b.** der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in den Fällen der §§ 7 Nr. 6, 8 und 9 der Satzung immer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang am Fördervereinsbrett in der großen Eingangshalle der St.-Konrad-Schule durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Im Übrigen besteht für die Mitglieder die Möglichkeit, sich durch die vorhandene Web-Site der Schule über den/die Termin(e) zu informieren.

# Förderverein



4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich und zwar in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.
5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten: **a.** Bericht des Vorstandes, **b** Bericht der Kassenprüfer, **c.** Entlastung des Vorstandes, **d.** Neuwahl des Vorstandes, **e.** Neuwahl der Kassenprüfer.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden (w/m) und dem Schriftführer (w/m) unterzeichnet wird.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: **a.** dem Vorsitzenden (w/m) **b.** dem stellvertretenden Vorsitzende (w/m), **c.** dem Kassenwart (w/m), **d.** dem Schriftführer (w/m) sowie aus den geborenen Mitgliedern, **e.** einem vom Lehrerkollegium aus seinen Reihen zu bestimmendem Mitglied **f.** einem aus der Schulpflegschaft aus seinen Reihen zu bestimmenden Mitglied sowie den beratenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern **g.** Direktor (w/m) der Schule **h.** Pfarrer der kath. Gemeinde **i.** Pfarrer (w/m) der evang. Gemeinde.
2. Der Vorstand zu **a-d** wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Mitglieder des Lehrerkollegiums können nicht gewählt werden. Der Vorstand **c-d** kann auf Antrag auch offen gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Hälfte des Vorstandes zu **a-d** sollte mindestens ein Kind an der St.-Konrad-Schule haben. Die Amtszeit sollte über dies nach Ausscheiden des letzten Kindes an der Schule 2 Jahre nicht überschreiten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bleibt nach Ablauf des Geschäftsjahres im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein soll. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (w/m) In Eilsachen kann die Beschlussfassung schriftlich erfolgen.
5. Vertretungsberechtigt nach außen gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende (w/m) und der stellvertretende Vorsitzende (w/m). Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann nur bei nachgewiesenem Verstoß gegen die Belange des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung geschehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstands weiter.
7. Bei Ausscheiden beider Vertretungsberechtigten muss eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

## § 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Dabei ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 6 dieser Satzung einberufen werden, die dann mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.

## § 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Das Erscheinen von 2/3 der Mitglieder ist zur Beschlussfassung notwendig. Es entscheidet die ¾ Mehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit wird gemäß § 6 dieser Satzung eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks gehen die geliehenen Gegenstände bzw. Anschaffungen des Vereins in das Eigentum der St.-Konrad-Schule über. Das vorhandene Vermögen muss bei der letzten Mitgliederversammlung im Sinne der Schule für sinnvolle und benötigte Anschaffungen verwendet werden.
2. Bei Auflösung der St.-Konrad-Schule geht das Vermögen und die vorhandenen Leihgegenstände zu gleichen Teilen an die katholische Pfarrgemeinde St. Konrad und an die evangelische Kirchengemeinde Neuss-Süd über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.